

Die Gestaltung der Landschaft bei Meliorationen

Autor(en): **Ammann, Gustav**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **1 (1944)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-781727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In den Vereinigten Staaten wie in England nimmt die Geographie nicht nur infolge der eingangs erwähnten bedeutenden inneren Bindungen im Rahmen der Landesplanung eine geachtete Stellung ein; jene Beziehungen sind ja allgemein gültig und bestehen bei uns in gleichem Masse wie in jenen Ländern. Im Gegensatz dazu hat dagegen die Geographie in England und in noch viel grösserem Ausmasse in den Vereinigten Staaten für die Landesplanung weitgehend Pionierarbeit geleistet, indem sie die regionale Gliederung des Landes nach den verschiedensten Gesichtspunkten durchführte und wesentlich beitrug, dass das Denken und die Bearbeitung von Problemen vielmehr nach wissenschaftlich-regionalen als nach politisch-regionalen Richtlinien erfolgte. Die Ausarbeitung von

Gustav Ammann

Die Gestaltung der Landschaft bei Meliorationen

Unter dem Eindruck, dass es notwendig sei, den Fragen der Landschaftsgestaltung eine grössere Aufmerksamkeit zu schenken, ist der Bund Schweizerischer Gartengestalter (BSG) im Jahre 1940 auf Anregung des Verfassers zu dem Entschluss gekommen, einen Ausschuss für Landschaftsgestaltung zu bestimmen. Seine erste Sitzung fand am 24. September 1940 in Brugg statt. Auf Grund derselben erfolgte die erste Publikation als Sonderheft über Landschaftsgestaltung (Schweiz. Bauzeitung, Bd. 117, Nr. 15, 12. April 1941) mit nachfolgendem Literaturnachweis.

Der BSG hat sich weiterhin bemüht, allen Fragen seine Aufmerksamkeit zu schenken, welche die Landschaftsgestaltung tangieren. Er hat sich mit der Landes- und Regionalplanung beschäftigt, hat mit der Aktion für die bauliche Sanierung von Hotels und Kurorten Fühlung genommen und auch durch Publikationen seiner Mitglieder in verschiedenen Zeitschriften und der Presse aufklärend gewirkt.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wurde dem Thema der Meliorationen geschenkt. Es ist offensichtlich, dass bei diesen Bodenverbesserungsarbeiten wesentlich auf das Landschaftsbild eingewirkt wird. Der BSG beschloss daher, mit dem Eidg. Meliorationsamt in Bern Fühlung zu nehmen und zu versuchen, mit diesem zusammen gemeinsame *Richtlinien* aufzustellen. Der Chef des Eidg. Meliorationsamtes, Oberstbrigadier Strüby, hat dann im Herbst 1943 in einer gemeinsamen Sitzung mit dem BSG seine Zustimmung zu dem Anliegen gegeben. In längeren Verhandlungen wurden diese Richtlinien bereinigt, so dass eine Publikation derselben angemessen erscheint.

In seinem Kreisschreiben Nr. 43 vom 27. Januar 1944 an die mit dem Bodenverbesserungswesen betrauten Amtsstellen der Kantone schreibt das Eidg. Meliorationsamt unter Kapitel II «Naturschutzbestrebungen» folgendes:

Aufnahmemethoden und die Ausbildung von praktisch arbeitenden Geographen ermöglichten es in Amerika, dass im Jahre 1933 die Geographie bei der Inangriffnahme der grossen bundesstaatlichen Planungsarbeiten von Anfang an mitzusprechen hatte. Es ist wahrscheinlich kein Zufall, dass wir in den Vereinigten Staaten diese Situation antreffen: In stärkerem Masse als bei uns wird dort der Blick des jungen Wissenschaftlers für die Bedürfnisse der Praxis geschult und wissenschaftliche Arbeit der Kritik des Praktikers ausgesetzt, der wie kein anderer es begrüsst, wenn ihm wissenschaftliche Institute und Konferenzen die Ausarbeitung grundsätzlich wichtiger Fragen abnehmen, während er selbst keine Zeit dazu findet und voll von den Problemen des Tages in Anspruch genommen ist.

«Wir sehen uns veranlasst, auf die Bestimmungen des Artikels 10^{bis} des Bundesratsbeschlusses betreffend ausserordentliche Bodenverbesserungen (Abänderung vom 24. März 1942) hinzuweisen, gemäss welchem bei der Ausführung der Bodenverbesserungen die Interessen des Natur-, Jagd- und Vogelschutzes sowie der Fischerei nach Möglichkeit zu wahren sind. Soweit es technisch und wirtschaftlich tragbar ist, sind demnach die sichtbaren Bauten in ihrer Linienführung dem Landschaftsbild anzupassen. Charakteristische Baum- und Gebüschgruppen längs offenen Wasserläufen beleben das Landschaftsbild und sollen deshalb erhalten bleiben. Der Bund Schweizerischer Gartengestalter (BSG) hat uns seinerzeit eine spezielle Eingabe unterbreitet, und wir empfehlen Ihnen, die Bestrebungen dieses Bundes für die Erhaltung des Landschaftsbildes tunlichst zu unterstützen.»

Der BSG ist dem Chef des Eidg. Meliorationsamtes für die wohlwollende Entgegennahme seiner Postulate sehr verbunden und hofft, dass sie gute Früchte bringen mögen.

Es sei hier noch auf die umfassende Arbeit von Prof. Dr. A. Daeniker, Universitätsprofessor und Direktor des Botanischen Gartens in Zürich, über «Die Bedeutung der ökologischen Zusammenhänge für die Meliorationen» hingewiesen, die im «Jahrbuch 1943/1944 zum Schutze des Landschaftsbildes am Zürichsee» erschienen ist. Es ist ein Gutachten über die Zusammenhänge zwischen Wald-, Moor- und Kulturvegetation mit dem Klima und Bodenverhältnissen und über den Wert dieser Vegetationsbildungen im Sinne des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes, das der Verfasser auf Grund eines Regierungsratsbeschlusses der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich im Jahre 1942 ausgearbeitet hat. Wir sind auch dem Zürcher Regierungsrat äusserst dankbar, dass er auch diesen Fragen so grosse Aufmerksamkeit schenkt.

Prof. Daeniker hat am 5. Februar 1944 über das Thema «Unsere Landschaften als Ausdruck der Beziehungen zwischen Klima, Boden, Vegetation und Anbau» in einem sehr interessanten Lichtbildervortrag vor den Mitgliedern des BSG referiert.

Soeben ist Heft 2/3 April/Juni 1944 des Schweiz.

Naturschutzes erschienen mit sehr wertvollen weiteren Aufsätzen über das Thema Landschaftsgestaltung, auf die der BSG seit der Gründung seines Ausschusses schon mehrfach hingewiesen hat, wie «Das heckenarme Schweizerland», «Windschutz und landwirtschaftlicher Mehranbau», «Zierbäume, Hecken und Sträucher», «Vorteile der Kulturlandschaft».

Langsam verstärken sich die Truppen, die sich für eine immer dringender werdende Landschaftsgestaltung einsetzen. Es werden noch recht viele Hindernisse zu überwinden sein, aber es wächst doch eine Bewegung heran, die einsieht, dass es notwendig ist, von Landschaftsgestaltung zu reden und dann auch darnach zu handeln.

Nachstehend die

Richtlinien zur Landschaftsgestaltung bei Meliorationen:

Das Eidg. Meliorationsamt hat mit dem Bund Schweizerischer Gartengestalter (BSG) unter Berücksichtigung der Forderungen des Natur- und Heimatschutzes sowie in Erkenntnis der im Zusammenhang mit Meliorationen sich ergebenden ästhetischen und biologisch-klimatisch wichtigen Problemen nachfolgende *Richtlinien* aufgestellt:

A. Allgemeines.

1. Die bewusste Gestaltung der Landschaft bildet einen wichtigen Bestandteil jedes Meliorationsprojektes. Deshalb ist dafür stets ein angemessener Beitrag im Budget der Melioration vorzusehen, ohne jedoch deren Wirtschaftlichkeit noch Zweck zu beeinträchtigen.

2. Schon vor der definitiven Projektierung durch den Kultur- und Wasserbauingenieur sind unter Zuziehung eines Landschaftsgestalters gemeinsam mit dem Meliorationsamt die für das betreffende Objekt in Frage kommenden allgemeinen Richtlinien der Landschaftsgestaltung festzulegen, wobei speziell folgende Gesichtspunkte zu beachten sind: *Vorhandene Pflanzenbestände und neue Pflanzungen.*

a) Die auf dem Meliorationsgebiete vorhandenen Einzelbäume, Gehölzgruppen, Hecken und Waldpartien sind genau aufzunehmen und im Unterlageplan einzutragen. Sodann ist zu prüfen, welche dieser Pflanzungen aus biologischen Gründen (Windschutz, Vogelschutz, Bienenweide etc.) notwendigerweise zu erhalten und bei der Projektverfassung zu berücksichtigen sind.

b) Die aus biologischen und ästhetischen Gründen als erhaltenswert befundenen Pflanzen sind durch ein Verbot vor Rodung zu schützen. Es ist anzustreben, dieselben in den Besitz des Unternehmens, der Gemeinde oder des Kantons zu bringen, um sie der Allgemeinheit und der Landschaft dauernd zu erhalten.

c) In Zusammenarbeit mit dem Landschaftsgestalter sind ergänzende Neupflanzungen an geeigneten Stellen vorzusehen in Anlehnung an vorhandene Gehölze Hecken, Alleen etc., wobei vorzugsweise standortgemässe Pflanzen zu verwenden sind.

In grossen Ebenen mit starken Winden sind breite Windschutzpflanzungen in entsprechenden Abständen vorzusehen.

Charakteristische Landschaftsbilder und dauernd gute Kulturbedingungen sind der Erfolg einer solchen Planung. Die für die Neupflanzungen notwendigen Pflanzflächen sind schon vor der Bonitierung sicherzustellen und in den betreffenden Flurplänen einzutragen.

d) Für den Erwerb des nötigen Grund und Bodens zur Erhaltung von Baum- und Strauchgruppen wie für Neupflanzungen fehlen leider sehr oft die Rechtsgrundlagen.

Bei Güterzusammenlegungen wird bei gutem Willen eine Ausscheidung der notwendigen Gebiete zu Handen der Öffentlichkeit eher möglich. In anderen Fällen wird das Expropriationsverfahren wie bei öffentlichen Bauvorhaben eingeführt werden müssen, da es sich um Interessen der Allgemeinheit handelt.

Selbst dann wird aber sorgfältig abzuwägen sein, ob diese öffentlichen Interessen grösser sind als der notwendige Anbaubedarf und der damit verbundene Landhunger.

B. Technische Bauwerke.

Wasserbau.

a) Bei Kanalprojekten an Stelle vorhandener Wasserläufe sind, soweit es die Gefällsverhältnisse erlauben, die neuen Kanalprofile den alten Gewässerläufen anzupassen in dem Sinne, dass durch Verschiebung der Kanalachse wenigstens die wichtigsten Uferpflanzen der einen Seite gerettet werden können.

b) Längs offenen neuen Kanälen, deren Führung nicht zu starr sein sollte, sind die begleitenden Flur- und Fahrwege mit genügend breitem Bankett von der Kanalböschung zu trennen, damit eine Pflanzung Gelegenheit zur Entwicklung hat. Durch Pflanzung auf der Südseite des Kanales wird der Wasserlauf beschattet, das Kulturland bleibt besonnt. Die Uferböschungen sind möglichst flach zu gestalten und oben abzurunden. Notwendiges Mauerwerk ist womöglich in Naturstein auszuführen und Beton zu vermeiden.

c) Bei bewaldeten Tobeln, die seitlich in ein Meliorationsgebiet auslaufen, soll der Baumbestand (bestehend oder neu) in das Meliorationsgebiet vorspringen, um Eintönigkeit zu vermeiden und gleichzeitig erwünschten Windschutz zu schaffen.

d) Vorhandene Teiche und grössere Wasserflächen wirken klimaausgleichend und sind gegebenenfalls mit ihrer standortgemässen Uferpflanzung in der Landschaft zu erhalten. Strassen und Wege.

a) Bei aller Berücksichtigung moderner Kulturmethoden erfordern Wegführungen eine weiche Anpassung an die Geländeform und an Bachläufe, parallele Führung zu den Hängen oder, wenn Höhenunterschiede zu überwinden sind, diagonal auf die Hänge zu. Bei Brücken und Wegen ist als Baumaterial Naturstein und Holz dem Beton und Eisen vorzuziehen.

b) Bei Strassenführung durch Wälder sind Ein- und Ausgänge durch Krümmung zu schliessen, damit keine klaffenden Schneisen entstehen. Dasselbe ist bei Kanalführung durch Wälder zu beachten.

c) Wanderwege sind auch in Meliorationsgebieten vorzusehen, wobei landschaftlich reizvolle Punkte sowie Ruhe- und Unterstandsmöglichkeiten für Mensch und Vieh zu beachten sind.

Hochbauten.

Alle Bauten, technischen Werke, Siedlungen etc. sind durch bodenständige Pflanzungen harmonisch mit der Landschaft zu verbinden.

C. Zusammenfassung.

Das Eidg. Meliorationsamt erklärt, dass es der Forderung über das Einpassen der technischen Bauwerke in die Landschaft unter Vorbehalt der Erfüllung ihrer Wirtschaftlichkeit und Zwecke zustimmt. Es ist mit dem folgenden Schlußsatz voll und ganz einverstanden:

«Alle Ziele der Melioration sind auf dem Wege des geringsten Eingriffes in die vorhandenen Naturverhältnisse zu planen und zu verwirklichen.

Durch verständnisvolles Zusammenarbeiten von Kulturingenieur und Landschaftsgestalter soll eine vollkommene, auf die Dauer in jeder Beziehung befriedigende Lösung erreicht werden.»

Das Eidg. Meliorationsamt glaubt, dass damit alles gesagt sei, was vorgekehrt werden soll, um die Forderung der Kulturtechnik mit denjenigen des Natur- und Heimatschutzes sowie der Landschaftsgestaltung zu koordinieren.